

BGer 8C_18/2016 vom 15. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_18_2016

FR: TF 8C_18/2016 du 15 mars 2016

IT: TF 8C_18/2016 del 15 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid über die unentgeltliche Verbeiständung im
Verwaltungsverfahren.

E. 2

Ungeachtet dessen, dass die Verwaltung über diese Frage erst nach dem Entscheid in der
Sache in einer separaten Verfügung befunden hat, handelt es sich aus letztinstanzlicher
Sicht um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, steht doch die Sache selbst
nach wie vor vor Vorinstanz im Streit, ist mithin noch nicht abgeschlossen. Zweck von Art.
93 BGG ist es, zu verhindern, dass sich das Bundesgericht (ohne Not) mit einer
Angelegenheit mehr als einmal zu befassen hat (vgl. BGE 139 V 600 E. 2).

E. 3

Die Beschwerde gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist laut Art. 93
Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken
können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid
herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein
weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 3.1

Weder wird näher dargetan noch ist ersichtlich, inwiefern der angefochtene Entscheid einen
nicht wiedergutmachenden Nachteil im Sinne von lit. a bewirken kann, ist doch das
Verwaltungsverfahren, bei welchem die unentgeltliche Verbeiständung Prozessthema war,
bereits abgeschlossen (Näheres dazu siehe BGE 139 V 600 E. 2.3 S. 603, 607 E. 3.2 mit
Hinweisen; Urteil 8C_61/2014 vom 5. März 2014). Die Voraussetzungen von lit. b zur
Beschwerdeführung gegen einen Zwischenentscheid sind offenkundig ebenfalls nicht
erfüllt.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wird, sofern zu den einzelnen Vorbringen überhaupt legitimiert,
das vorliegend Thematisierte nach Massgabe von Art. 93 Abs. 3 BGG mit Beschwerde
gegen den Endentscheid vorbringen können.

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 4

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren kann nicht
entsprochen werden (Art. 64 BGG), da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war.
Indessen wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66
Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.